

Verkündet

am 7. Februar 1963

Heil, Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der M [REDACTED] F [REDACTED] Versicherungsgesellschaft
in H [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den Vorstand, bestehend aus Generaldirektor
Dr. Gustav H [REDACTED], Direktor Dr. Hans R [REDACTED],
Direktor Dr. Max N [REDACTED], Direktor Dipl. Math. Walter
H [REDACTED] und Direktor Rudolf S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma K [REDACTED] Johann KG, Steinbruchbetrieb
in M [REDACTED] Hs. Nr. [REDACTED], Kreis D [REDACTED], vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter, den Stein-
bruchbesitzer Johann K [REDACTED] in M [REDACTED], Landkreis
D [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Liesecke, Dr. Finke und Dr. Bukow
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in
Augsburg vom 9. Mai 1961 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt unmittelbar an der Straße zwischen Rehlingen und Möhringen (Landkreis Donauwörth) einen Marmorsteinbruch. Für diesen Betrieb hat sie bei der Beklagten eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Das Risiko "aus der Haltung, dem Besitz, dem Gebrauch und dem Führen von Kraftfahrzeugen" ist von der Entschädigungspflicht ausgeschlossen.

Die am Steinbruchsgelände entlangführende Straße beschreibt dort eine unübersichtliche Kurve. An der Innenseite liegt der Steinbruch. Am 3. September 1958 holte ein Lastzug der Firma Johann H. Marmorblöcke vom Steinbruch ab. Er konnte nicht ganz auf das Steinbruchsgelände fahren, weil dort Blöcke lagerten. Der Fahrer stellte den Lastzug am Rande der Straße so ab, daß etwa zwei Drittel der Fahrzeugbreite noch in die Fahrbahn hineinragten und diese von 5,8 m auf etwa 4 m verengt wurde. Der Lastzug übernahm an dieser Stelle die abzuholenden Blöcke.

Der Betriebsleiter und Bruchmeister der Klägerin, M., war bei den Verladearbeiten zugegen. Um Gefahren für den Straßenverkehr abzuwenden, begab er sich mit einer roten Flagge in Höhe des haltenden Lastzuges an die Außenseite der Kurve. Gegen 17 Uhr kam aus Richtung Rehlingen ein Lastzug und aus Richtung Möhringen ein von Dr. S. gesteuerter Personenkraftwagen. M. gab dem Lastzugführer das Zeichen zum Weiterfahren und dem Fahrer des Personenkraftwagens das Zeichen zum Halten. Dieser will das Zeichen nicht bemerkt haben. Er fuhr weiter und stieß mit dem Lastwagen zusammen. Er wurde erheblich verletzt und sein Fahrzeug stark beschädigt. Wegen des mit 10.817,73 DM bezifferten Schadens hat Dr. S. gegen die Klägerin und M. Ersatzansprüche erhoben. Die Beklagte hat den Versicherungsschutz für die Klägerin und M. abgelehnt, weil die Kraftfahrzeug-Ausschlußklausel eingreife.

Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihr und Meier Versicherungsschutz wegen des Unfalls am 3. August 1958 zu gewähren habe. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, M. habe in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter der Klägerin und in Erfüllung der ihm als solchem obliegenden Aufgaben gehandelt, als er es übernahm, den Straßenverkehr aus Anlaß der Aufstellung des Lastkraftwagens am Rande der Fahrbahn der öffentlichen Straße bei der Beladung mit Marmorblöcken zu regeln. Dieser Vorgang geschah im Betrieb des Steinbruchs. Wegen der räumlichen Verhältnisse wurde ein Teil der Straße ausnahmsweise für die Aufstellung des Lastwagens bei der Übernahme der Steine in Anspruch genommen. Der Klägerin oblag es, die Gefährdung des Straßenverkehrs zu verhüten, die sich daraus ergab, daß die Beladung sich auf den Straßenraum erstreckte und dort gegebenenfalls einen Einbahnverkehr nötig machte. Der Fall liegt nicht anders, als wenn Bauarbeiten auf einem Grundstück zu Verkehrshindernissen auf der angrenzenden Straße führen (vgl. BGB-RGRK § 823 A. 46). Hier war zudem die Beladung von der Klägerin vorzunehmen, die dabei ihren Kunden einen geeigneten Standplatz für ihre Lastwagen zur Verfügung zu stellen hatte. Neben die Pflicht der Klägerin, die hierfür nötigen Maßnahmen zu treffen, trat die Pflicht des Kraftfahrzeugführers, sich bei der Aufstellung des Fahrzeuges, die an dieser Stelle stattfinden mußte, so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt



wurde (§ 1 StVO). Dazu mochte insbesondere der Einsatz eines Warnpostens gehören. Übernahme der Betriebsleiter M. dessen Funktion, so handelte er aber damit nicht als Beauftragter des Kraftfahrzeugführers, sondern im Rahmen des Steinbruchbetriebes zur Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Pflichten.

II. Der Versicherungsschutz für den hiernach vorliegenden Betriebsvorgang ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es im Antrag heißt: "Für das Risiko aus der Haltung, dem Besitz, dem Gebrauch und dem Führen von Kraftfahrzeugen ist Versicherung auf besonderem Formular zu beantragen". Die Auslegung dieser Klausel unterliegt der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht, weil es sich um eine typische Klausel handelt. Das Berufungsgericht hat sie zutreffend dahin verstanden, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Halten, dem Besitz, dem Gebrauch oder dem Führen durch den Versicherten selbst bestehen muß, damit der Schutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung entfällt (sog. kleine Kfz-Ausschlußklausel; vgl. BGHZ 20, 385, 392). Anders liegt es dann, wenn vereinbart wird, von der Versicherung sei "ausgeschlossen und besonders zu versichern die Haftpflicht aus der Haltung oder aus dem Besitz, ferner aus der Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, ganz gleichgültig, durch wen bzw. aus welchem Anlaß und zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt" (sog. große Kfz-Ausschlußklausel, vgl. z. B. Stuttgart, VersR 1958, 838). Gerade der Hinweis, daß Versicherung für das Halten usw. von Kraftfahrzeugen nach besonderem Vordruck zu nehmen sei, weist darauf hin, daß hier die kleine Kfz-Ausschlußklausel gemeint ist, denn nur für eigene Kraftfahrzeuge der Klägerin kam eine besondere Versicherung nach Vordruck in Betracht. Der Revision ist daher nicht beizutreten, wenn sie meint, durch die Hinzufügung des Wortes "Gebrauch" zu

den Worten Halten, Führen und Besitz eines Kraftfahrzeuges werde der Sinn der Klausel dahin geändert, daß es nicht darauf ankomme, durch wen und zu welchem Zweck das Kraftfahrzeug verwendet worden sei, als der Schaden verursacht wurde.

III. Der Revision ist auch nicht zu folgen, wenn sie darzulegen sucht, es habe ein Gebrauch des Lastkraftwagens durch die Klägerin stattgefunden, als der Wagen zum Teil auf der Fahrbahn stehend beladen wurde. Der Lieferant macht auch dann von dem Kraftfahrzeug eines Abholers von Waren keinen Gebrauch, wenn er auf seinem Grundstück oder auf der Straße die Aufstellung der Fahrzeuge regelt oder Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs trifft. Der Lastzug des Abholers wird damit nicht in den Betrieb des Lieferanten "eingegliedert", wie die Revision meint. Auch dann, wenn die nach Behauptung des Geschädigten nicht genügend sorgfältig ausgeübte Warntätigkeit M. etwa auf Wunsch des Fahrers übernommen worden sein sollte, gehörte sie zum Betrieb des Steinbruchs und stellte sich nicht als ein "Gebrauch des Kraftfahrzeuges" dar. Der Fahrer veranlaßte damit M. zur Erfüllung der auch diesem obliegenden Sicherungspflicht. M. gebrauchte nicht das Kraftfahrzeug für den Betrieb, sondern ermöglichte nur den ordnungsmäßigen Gebrauch durch den Fahrer. Eine andere Auffassung ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht verträglich.

Die Revision war daher als unbegründet mit der
Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Finke

Dr. Bukow